



MAIN-KINZIG-KREIS Barbarossastr. 16-24, 63571 Gelnhausen

Herr
Christoph Rakonjac
Wusterwitzer Str.37
63526 Erlensee

Hausanschrift: Im Niederfeld, 63589 Linsengericht-Altenhaßlau
Postanschrift: Main-Kinzig-Kreis - 32.5 Gewerbe-
Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 32.5-Gewerbeamt
Ansprechpartner: Herr Straub
Aktenzeichen: 32.5.3- 73c- 14
Telefon: 06051 85-14308
Telefax: 06051 85-14959
E-Mail: Eberhard.Straub@mkk.de
Sprechzeiten: Mo.Di.Mi.Fr. 08:00-12:00, Do.12:30-17:30 Uhr
Zimmer: 01.015

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Herr Straub

Datum
25.03.2019

I.
**ERLAUBNIS NACH § 34 c GEWERBEORDNUNG (GewO) als
WOHNIMMOBILIENVERWALTER**

Rakonjac, Christoph , geb.: 21.01.1969

Geschäftssitz: Güterbahnhofstr.1, 63450 Hanau

wird gem. § 34 c Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Wohnimmobilienverwalter

(Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder Verwaltung für Dritte von Mietverhältnissen über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

II.
KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Verwaltungsgebühren für diese Erlaubnis betragen 310,00 Euro. Sie werden daher aufgefordert, bis zum 25.03.2019 die Verwaltungsgebühr von 310,00 Euro an den Main-Kinzig-Kreis auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen.

Auf der Überweisung ist unbedingt anzugeben:

Rakonjac, Christoph, Referenznummer: 32195600045

(Rechtsgrundlage: Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) und dem dazu ergangenen Kostenverzeichnis in der jeweils derzeit gültigen Fassung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden. Hinweis: Über den Widerspruch entscheidet meine Behörde, generell nach Anhören des in meinem Hause befindlichen Anhörungsausschusses. Die Entscheidung über den Widerspruch ist generell kostenpflichtig, d.h. die Widerspruchsbehörde hat Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Wenn alleine die Kostenentscheidung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt a.M., Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Hinweise:

- Wohneigentumsverwalter sind verpflichtet, sich in einem **Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren weiterzubilden**. Das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Die Fortbildung ist zu dokumentieren, die Nachweise und Unterlagen sind und durch den Gewebetreibenden 5 Jahre lang in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Behörde kann anordnen, dass Sie eine unentgeltliche Erklärung bezüglich der erfolgten Weiterbildung auf einem Vordruck abgeben.

-Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der **Makler- und Bauträgerverordnung** (MaBV) einzuhalten, die u.a. auch weitere Einzelheiten zur Weiterbildungs- und Nachweispflicht auflistet.

-Diese Erlaubnis berechtigt Sie **nicht, als Geschäftsführer einer juristischen Person** (GmbH, AG, UG etc.) tätig zu werden.

-Zur Ausübung der Ihnen erlaubten Tätigkeiten nach § 34c GewO ist auch eine **Gewerbeanmeldung** mit Hinweis auf § 34c GewO bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt / Gemeinde erforderlich.

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die telefonische **Kontaktaufnahme mit Kunden** unlauter und damit unzulässig ist, soweit nicht mit Ihnen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung zum Anruf durch einen gewerblichen Kunden unmittelbar gegenüber dem Anbieter veranlasst worden ist; dies gilt im besonderen Maße beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen. Ein derart unerlaubtes Verhalten kann letztlich zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34c GewO führen.

Im Auftrag

Straub

